

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b9e53f76-3479-3cc8-a4ab-5006aac2ba96>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Telekommunikationsgesetz (TKG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TKG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	900-15

## § 79 TKG - Erschwinglichkeit der Entgelte

(1) <sup>1</sup>Der Preis für die Universaldienstleistung nach [§ 78 Absatz 2 Nummer 1 und 2](#) gilt als erschwinglich, wenn er den realen Preis der Telefondienstleistungen nicht übersteigt, die von einem Privathaushalt außerhalb von Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern zum 1. Januar 1998 durchschnittlich nachgefragt wurden. <sup>2</sup>Dabei werden die zu diesem Zeitpunkt erzielten Leistungsqualitäten einschließlich der Lieferfristen und die bis zum 31. Dezember des jeweiligen Vor-Vorjahres festgestellte Produktivitätsfortschrittsrate berücksichtigt.

(2) Universaldienstleistungen nach [§ 78 Absatz 2 Nummer 3 bis 5](#) gelten als erschwinglich, wenn die Entgelte den Maßstäben des [§ 28](#) entsprechen.

*Außer Kraft am 30. November 2021 durch Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858). Zur weiteren Anwendung s. § 230 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858).*

